

GZ.: BMI-LR1310/0009-III/1/c/2016

Wien, am 30. November 2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**24/10**

Betreff: Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2017 festgelegt werden (Niederlassungsverordnung 2017 - NLV 2017)

Vortrag an den Ministerrat

Gemäß § 13 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/2015, ist für das Jahr 2017 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2017). Im Rahmen dieser NLV 2017 werden in § 2 auch die erforderlichen Höchstzahlen zu § 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2015, für dieses Jahr festgelegt.

Das Bundesministerium für Inneres hat die Prognose des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung (WIFO) für das Jahr 2016 und 2017 berücksichtigt. Demnach wird ein Wachstum der österreichischen Wirtschaftsleistung im heurigen Jahr von + 1,7% erwartet. Für das Jahr 2017 wird seitens des WIFO auf Basis der Erkenntnisse im Juni 2016 ein Wirtschaftswachstum von 1,7% berechnet. Trotz des höheren Wachstums sollte der Preisdruck nur mäßig zunehmen. Nach einer Teuerungsrate von 0,9% im Jahr 2015 wird der Verbraucherpreisindex (VPI) 2016 um 1,1% und 2017 um 1,8% steigen. Das WIFO prognostiziert weiters aufgrund der weiterhin deutlichen Ausweitung des Arbeitskräfteangebotes eine Zunahme der Arbeitslosigkeit, weshalb sich die Arbeitslosenquote auf Basis administrativer Daten weiter auf 9,2% im Jahr 2016 und 9,6% im Jahr 2017 erhöhen wird. Im Bereich der befristet beschäftigten Ausländer (ehem. Saisonarbeitskräfte) handelt es sich um einen vorübergehenden Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential noch mit registrierten Stammsaisoniers oder mit freizügigkeitsberechtigten EWR-Arbeitskräften abgedeckt werden kann. Die Quoten des § 2 können vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz flexibel gehandhabt werden, da er im Rahmen dieser Quoten einzelne Verordnungen erlassen kann, die den Zugang auf Segmente des Arbeitsmarktes, die weitere Arbeitskräfte benötigen, zu steuern vermögen.

Auf die Höchstzahlen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer werden nur Saisoniers und Erntehelfer aus Drittstaaten und Kroatien angerechnet, die im Rahmen der jährlichen Kontingente gemäß § 5 AuslBG zusätzlich zugelassen werden. Unter Berücksichtigung der nach wie vor angespannten Arbeitsmarktlage, auch aufgrund des anhaltend hohen Zuzugs von EWR-Bürgern, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nunmehr eine moderate Absenkung der Höchstzahlen für Saisoniers von 4 500 auf 4 000 sowie von jenen für Erntehelfer von 700 auf 600 vorgeschlagen.

Bei der Niederlassungsverordnung wurden die vorliegenden Daten des Jahres 2016 (die auf den Daten der Jahre 2003 bis 2015 basieren) als Ausgangsbasis genommen und die entsprechenden Prognosen des WIFO berücksichtigt.

Im Interesse einer möglichst ausgewogenen Weiterentwicklung der Zuwanderung wurden für jedes Bundesland die Erfahrungswerte der letzten Jahre als Grundlage für die Erstellung der Quote für das Jahr 2017 herangezogen und im Hinblick auf die Quotenregelung nach §§ 12 und 13 NAG entsprechend umgelegt. Die konkreten Zahlen des Verordnungsentwurfes beruhen auf den monatlichen Mitteilungen der Länder über den Ausschöpfungsgrad der Quoten. Diese wurden berücksichtigt und in den vorliegenden Entwurf weitgehend eingearbeitet.

Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel des vorliegenden Verordnungsentwurfes für das Jahr 2017 – 5 853 – soll auf Grund des heuer bisher gegebenen Ausschöpfungsgrades im Vergleich zu 2016 leicht steigen.

Im Detail werden – im Vergleich zum Jahr 2016 – nur geringfügige Änderungen, insbesondere eine leichte Steigerung bei den Aufenthaltstiteln zur Familienzusammenführung und zur Niederlassung ohne Erwerbsabsicht, vorgeschlagen.

Ich stelle daher den

Antrag,

1. die Bundesregierung wolle den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2017 festgelegt werden (Niederlassungsverordnung 2017 – NLV 2017), genehmigen und
2. beschließen, diese Verordnung unter Anschluss der Erläuterungen dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Einholung des gesetzlich vorgesehenen Einvernehmens zuzuleiten.

Mag. Wolfgang Sobotka

Beilagen